

Satzung der Stadt Osnabrück vom 7. Mai 2013 über das besondere Vorkaufsrecht im Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 600 - Einkaufszentrum Neumarkt - (vorhabenbezogener Bebauungsplan) - (Amtsblatt 2013, Seite 32)

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück am 07.05.2013 folgende Vorkaufssatzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Vorkaufssatzung soll zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Einkaufszentrums im Bereich südlich des Neumarkts dienen. Die städtebauliche Maßnahme besteht in der Schaffung eines Einkaufszentrums mit einer Verkaufsfläche von 21.500 m² und attraktiven Anschlüssen an die Johannisstraße.

Die angestrebte Verkaufsfläche soll die Sogwirkung und regionale Strahlkraft des Osnabrücker Hauptzentrums und damit die Kaufkraftzuflüsse aus dem oberzentralen Verflechtungsbereich erhöhen. Die Johannisstraße soll durch die Ansiedlung eines Einkaufszentrums eine städtebauliche Aufwertung erfahren. Verkehrsströme zum oder vom Einkaufszentrum sollen für eine ausreichende Belebung der Johannisstraße sorgen, um den Bereich südlich des Neumarkts als Einkaufszone für die Stadt Osnabrück zu stärken und zu sichern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung liegt zwischen Neumarkt, Johannisstraße, Große Rosenstraße, Kolpingstraße und Lyrastraße. Im Einzelnen sind folgende Flurstücke der Flur 89 der Gemarkung Osnabrück erfasst:

4/5, 6, 7, 8, 57/2, 58, 59/1, 60/1, 61, 62, 63/5, 63/6, 64, 65, 66/2, 68/2, 70/2, 72 und 73/1

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet.

§ 3

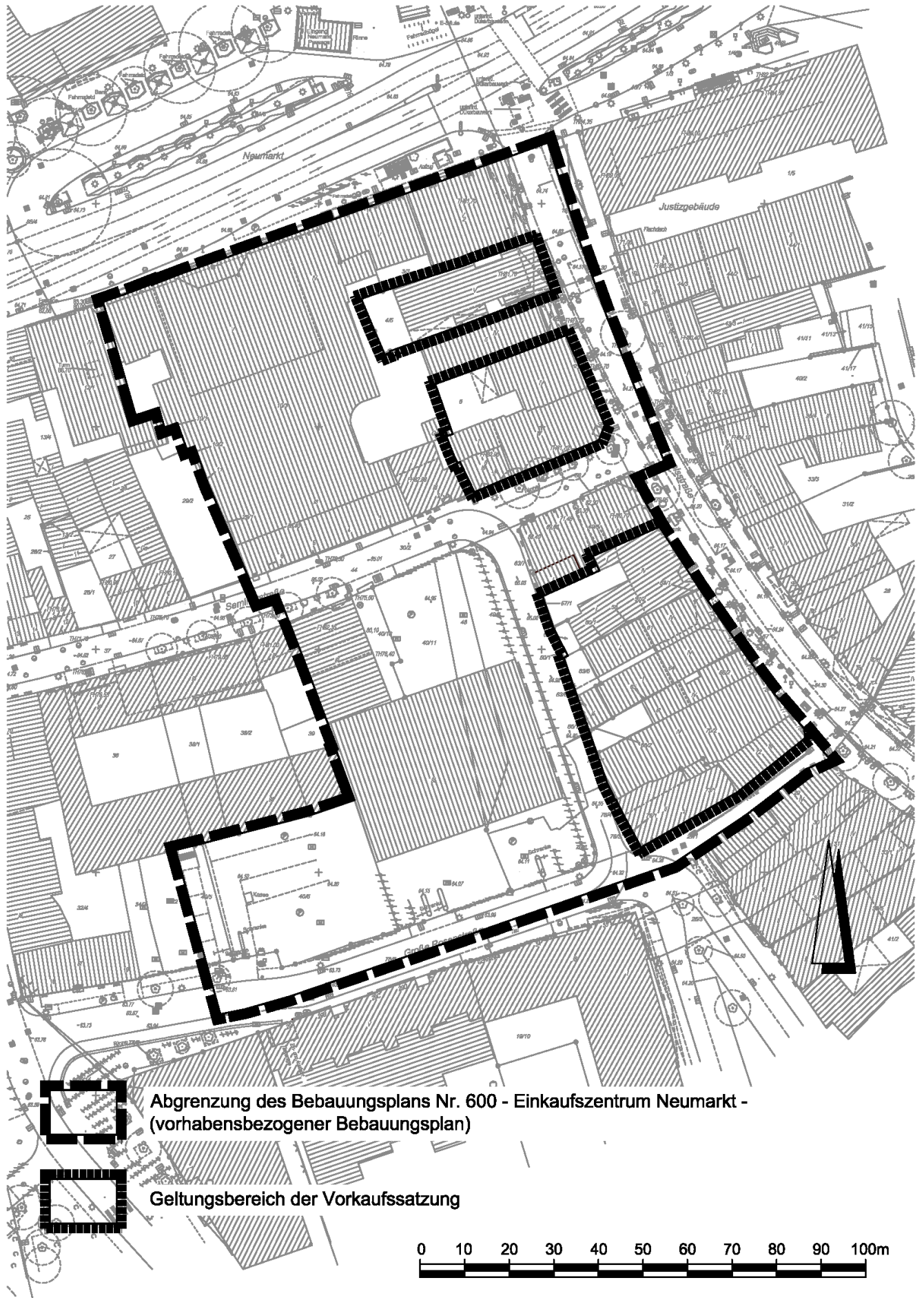
Besonderes Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Osnabrück ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Osnabrück in Kraft.

Anlage



**Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 600 - Einkaufszentrum Neumarkt -
(vorhabensbezogener Bebauungsplan)**

Geltungsbereich der Vorkaufssatzung

